

Coronahilfen für Start-ups

Verpflichtungserklärung des Start-up-Unternehmens

(1) Wir,

Firma des Start-up-Unternehmens (gemäß Handelsregister)

Handelsregister/Nr.

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort/Sitz (in der EU)

(Start-up-Unternehmen)

haben [] (**Investor**) die Vereinbarung einer/eines [] in Höhe von [] Euro (**Wagniskapitalbeteiligung**) angeboten oder werden dies am oder um den [] tun.

Die Wagniskapitalbeteiligung soll durch öffentliche Mittel – IBB-Coronahilfen – co-finanziert werden. Wir verpflichten uns deshalb auf der Grundlage des Beschlusses und der Zustimmungserklärungen unserer Gesellschafter vom [] gegenüber der die IBB-Coronahilfen für Start-ups ausreichenden Stelle nämlich der

(2) **IBB Capital GmbH**, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg unter HRB 218386 B, Bundesallee 210, 10719 Berlin

(IBB Capital)

wie folgt:

Präambel

- (A) Das Land Berlin sowie das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium unterstützen Start-up-Unternehmen in der Corona-Krise und stellen hierfür über die Investitionsbank Berlin und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) Mittel zur Finanzierung von Wagniskapital und eigenkapitalersetzenden Finanzierungsformen für Start-ups und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Verfügung (**Globaldarlehen**).
- (B) Die Investitionsbank Berlin (**IBB**) hat die IBB Capital als deren alleinige Gesellschafterin gegründet, um die aus dem Globaldarlehen erhaltenen Mittel (KfW-Mittel) zusammen mit eigenen, durch eine Garantie des Landes Berlin rückgedeckten Mitteln aus der IBB-Gruppe (IBB-Mittel) jungen Berliner Unternehmen mit einem innovativen, zukunftsfähigen und wachstumsorientierten Geschäftsmodell zur Überwindung der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen (**Coronahilfen für Start-ups**).
- (C) Der Investor und das Start-up-Unternehmen sind übereingekommen, eine Wagniskapitalbeteiligung zu vereinbaren, die mit IBB-Coronahilfen co-finanziert werden soll. Der Investor räumt der IBB Capital im Rahmen der Co-Finanzierung der Wagniskapitalbeteiligung eine Unterbeteiligung ein, nach der die IBB Capital an dem Vermögenswert und den Gewinnen aus

IBB Capital GmbH

Ein Unternehmen der IBB

der Wagniskapitalbeteiligung partizipiert und Ansprüche auf eine Beteiligung an den Erlösen aus der Wagniskapitalbeteiligung erhält. Der IBB Capital soll insoweit das wirtschaftliche Eigentum nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zugerechnet werden.

- (D) Zweck dieses Vertrages ist die Absicherung der dem Förderzweck entsprechenden Verwendung der im Rahmen der Förderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Absicherung der Vereinbarungen der IBB Capital mit dem Investor zur Unterbeteiligung der IBB Capital.

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Verpflichtungserklärung gelten die nachfolgenden Definitionen:

Ausgeschlossene Finanzierungszwecke	sind die in Ziffer 2.8 als solche benannten Zwecke.
Beteiligungserlöse	sind jeweils vor Steuern und Kosten (1) alle unmittelbaren und mittelbaren Geldzahlungen oder Leistungen liquider Wertpapiere, die aus der Wagniskapitalbeteiligung (oder Teilen hiervon) vereinnahmt werden (einschließlich an der Quelle zurückbehaltener Steuern), insbesondere Gewinnausschüttungen, Zinsen, Abfindungen, Einlagenrückgewährzahlungen, Tilgungen und Veräußerungserlöse, ferner (2) marktunüblich hohe und einem Drittvergleich nicht standhaltende (a) Verzichte, Schuldübernahmen, Freistellungen, Garantien und ähnliche Vorteile zugunsten des Investors oder einer ihm nahestehenden Person sowie (b) Vergütungen für Dienste oder Sachleistungen des Investors oder einer ihm nahestehenden Person sowie (3) die im Fall der Veräußerung oder Liquidation der Wagniskapitalbeteiligung erzielten Erlöse, unter Berücksichtigung etwaiger Wertsteigerungen oder -minderungen der Wagniskapitalbeteiligung.
Börsennotiert	sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist (der Freiverkehr (§ 48 BörsG) ist damit nicht erfasst).
Corona-Krise	meint die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
COVID-19-Pandemie	meint die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus.
Exit	meint jede Transaktion, die einer Mehrheit der Gesellschafter oder der Mehrheit der an ihm beteiligten Finanzinvestoren ermöglichen soll, ihre Beteiligung am Start-up-Unternehmen zu beenden (Mehrheit in diesem Sinne ist die Mehrheit der Anteile).

IBB Capital GmbH

Ein Unternehmen der IBB

Finanzierungsrunde	ist jede nach ihrem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang einheitliche Maßnahme zur Aufnahme von Eigen- und/oder Mezzaninekapital durch ein Start-up-Unternehmen.
Finanzinvestoren (in Start-up-Unternehmen)	sind alle am Start-up-Unternehmen beteiligten Anteilhaber oder Inhaber von Wagniskapitalbeteiligungen und ihnen nahestehende Personen, die nicht Gründungsgesellschafter oder aktive Geschäftsleiter oder Mitarbeiter sind.
IBB-Capital-Unterbeteiligung	ist die Beteiligung der IBB Capital an einer Wagniskapitalbeteiligung des Investors am Start-up-Unternehmen.
Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses (eines Unternehmens)	meint den Mittelpunkt – <i>centre of main interest</i> – im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 vom 20. Mai 2015.
Nahestehende Personen	sind nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1; L 29 vom 2.2.2010, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung übernommen wurden.
Wagniskapitalbeteiligung	ist die abgeschlossene oder beabsichtigte Beteiligung des Investors am Start-up-Unternehmen, wie im Eingang zu dieser Verpflichtungserklärung und unter Ziffer 0 definiert.

2. Verpflichtungserklärungen des Start-up-Unternehmens

Das Start-up-Unternehmen gibt hiermit nachfolgende Erklärungen ab und verpflichtet sich hiermit unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der Wagniskapitalbeteiligung und ihrer Finanzierung durch IBB-Coronahilfen gegenüber der IBB Capital wie folgt:

2.1. Start-up-Unternehmen

2.1.1 Das Start-up-Unternehmen ist eine im steuerlichen Sinne auf Gewinnerzielung ausgerichtete, nach *deutschem Recht/dem Recht von* [] ordnungsgemäß am [] errichtete und wirksam als [] bestehende Gesellschaft mit Verwaltungs- und Satzungssitz seit dem [] in []; der Mittelpunkt seines hauptsächlichen Interesses liegt in [].

2.1.2 Alle eintragungsfähigen Tatsachen hinsichtlich des Start-up-Unternehmens sind im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftsaktivitäten des Start-up-Unternehmens beschränken sich auf den heute im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszweck.

- 2.1.3 Das Start-up-Unternehmen ist nicht börsennotiert.
- 2.1.4 Das Start-up-Unternehmen ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens und wird bis zur Aufnahme der Wagniskapitalbeteiligung auch kein Insolvenzverfahren beantragen.
- 2.1.5 Das Start-up-Unternehmen basiert auf dem/den nachfolgend beschriebenen innovativen **Geschäftsmodell/en**.

(Beschreibung der vom Start-up-Unternehmen verfolgten innovativen Geschäftsmodelle; ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)

GM 1	
GM 2	
GM 3	

Neben diesem/n Geschäftsmodell/en verfolgt das Start-up-Unternehmen

- keine weiteren Geschäftsmodelle.
- noch folgende nicht innovative Geschäftsmodelle, für die es [_____] Mitarbeiter zu einem Anteil des Gesamtmitarbeitereinsatzes von [_____] % einsetzt und die insgesamt einen Anteil von ca. [_____] % an den Umsätzen

und [_____] % an den Investitionen (letzte 3 Jahre) des Unternehmens haben:

2.1.6 Die Betriebsstätten des Start-up-Unternehmens befinden sich *ausschließlich*

- in Berlin
- in Berlin und [_____].

Das Beschäftigungsvolumen der in Berlin beschäftigten Mitarbeiter entspricht [_____] Vollzeitäquivalenten. Das Beschäftigungsvolumen der außerhalb Berlins beschäftigten Mitarbeiter entspricht [_____] Vollzeitäquivalenten.

2.1.7 [Entfällt.]

2.1.8 Das Start-up-Unternehmen hat bislang seit seiner Gründung von Kreditinstituten und von Finanzinvestoren Wagniskapital in Höhe von EUR [_____] erhalten und wird vor Aufnahme der Wagniskapitalfinanzierung weiteres derartiges Kapital

- nicht
- nur bis zur Höhe von EUR [_____]

aufnehmen.

2.1.9 Das Start-up-Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen *bisher*

- nicht in Anspruch genommen.
- wie folgt in Anspruch genommen: [_____]

2.1.10 Das Start-up-Unternehmen erfüllt folgende Kriterien (*Entsprechende Nachweise, z.B. eine entsprechende Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, fügen wir als Anlage 2.1.10 (KMU und UiS) bei*):

a. Das Start-up-Unternehmen ist ein

- Kleinst-
- kleines
- mittleres

Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

b. Das Start-Up-Unternehmen war am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

2.1.11 Das Start-up-Unternehmen ist infolge der Corona-Krise in folgende Schwierigkeiten geraten:

IBB Capital GmbH

Ein Unternehmen der IBB

(Beschreibung der Corona-krisenbedingten Schwierigkeiten; ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)

(1)	
(2)	
(3)	

2.1.12 An dem Start-up-Unternehmen sind folgende Finanzinvestoren beteiligt:

(Firma, Anschrift und Handelsregisterangaben zu allen am Start-up Unternehmen beteiligten Finanzinvestoren, ggf. gesondertes Blatt verwenden)

(1)	
(2)	
(3)	

Diese haben uns jeweils bestätigt, dass sie keinen Zugriff auf Fördermittel aus der sogenannten Säule 1 – Corona-Matching-Fazilität (CMF) – der Kreditanstalt für Wiederaufbau/ihrer Tochter KfW Capital haben.

2.2. Berechtigung

Soweit erforderlich, haben die zuständigen Organe und Gremien des Start-up-Unternehmens der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung einschließlich der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zugestimmt und die Unterzeichner haben die zur Unterzeichnung dieses Vertrages erforderliche Vertretungsmacht.

2.3. Wagniskapitalbeteiligung

- 2.3.1 Die Wagniskapitalbeteiligung ist oder wird wirksam mit dem Inhalt und nach Maßgabe des als **Anlage 2.3.1 (Wagniskapitalbeteiligung)** beigefügten Vertrages (ggf. finaler Vertragsentwurf). Der Abschluss der Wagniskapitalbeteiligung wird spätestens mit Auszahlung der für sie gewährten IBB-Capital-Unterbeteiligung wirksam und besteht hiernach unanfechtbar.
- 2.3.2 Wir fügen dieser Erklärung als **Anlagenkonvolut 2.3.2 (Dokumente zu gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen)** in jeweils aktueller Fassung bei: Satzung/Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug, Verzeichnis der Gesellschafter (Gesellschafterliste, Aktienregister), alle in Ansehung des Start-up-Unternehmens getroffenen Gesellschaftervereinbarungen einschließlich aller Nebenabreden und alle gefassten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen Beschlüsse der Gesellschafter des Start-up-Unternehmens über Änderungen der Satzung, Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen und den Abschluss von Unternehmensverträgen (insgesamt jeweils, soweit in Bezug auf die Rechtsform des Start-up-Unternehmens einschlägig).
- 2.3.3 Der Abschluss und die Durchführung der Wagniskapitalbeteiligung und die Unterbeteiligung der IBB Capital hieran verstoßen nicht gegen vom Start-up-Unternehmen einzuhaltende Rechtsvorschriften, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, gesellschaftsvertragliche Regelungen, Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern des Start-up-Unternehmens oder diesen nahestehenden Personen oder Vereinbarungen mit Dritten.
- 2.3.4 Sämtliche staatliche Bewilligungen, Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, die im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und der Durchführung der Wagniskapitalbeteiligung durch das Start-up-Unternehmen erforderlich sind, sind erteilt worden und uneingeschränkt gültig.
- 2.3.5 Das Start-up-Unternehmen wird die Konditionen für zukünftige Finanzierungsrunden des Start-up-Unternehmens so vereinbaren, dass der Investor seine Verpflichtungen zur Wahrung der Rechte der IBB Capital in Bezug auf die Unterbeteiligung der IBB Capital, die ihm der Investor oder die IBB Capital offenlegt, nicht verletzt, insbesondere die Rechte der IBB Capital an Beteiligungserlösen.

2.4. Unterbeteiligung der IBB Capital, ausschließliches Konto

Das Start-up-Unternehmen wird sämtliche Beteiligungserlöse in Bezug auf die Wagniskapitalbeteiligung auf das ihm hierfür gemeinsam vom Investor und der IBB Capital mitgeteilte Konto auszahlen (diese Zahlungsadresse kann ohne Zustimmung der IBB Capital nicht geändert werden). Das Start-up-Unternehmen wird außerdem dafür Sorge tragen, dass, wenn es an einer Veräußerung der Wagniskapitalbeteiligung beteiligt wird, diese Veräußerung nur erfolgt, wenn vereinbart wird, dass sämtliche Beteiligungserlöse des Investors im Zusammenhang mit einer ganzen oder teilweisen Veräußerung der Wagniskapitalbeteiligung ebenfalls auf dieses Konto ausgezahlt werden.

2.5. Solvenz des Start-up-Unternehmens

Das Start-up-Unternehmen ist am Tag der Abgabe dieser Verpflichtungserklärung und unter Annahme der fristgerechten Bedienung aller Rechte des Start-up-Unternehmens aus der Wagniskapitalbeteiligung zumindest nach Maßgabe der jeweils aktuellen Fassung des COVInsAG nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen.

2.6. Informationen

Die zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung von IBB-Coronahilfen vom Start-up-Unternehmen vorgelegten Unterlagen und Informationen zu seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zum Geschäftsbetrieb des Start-up-Unternehmens und seinen Beteiligungsverhältnissen sowie den jeweils wirtschaftlich Berechtigten sind zum Zeitpunkt ihrer Vorlage jeweils vollständig und richtig.

Das Start-up-Unternehmen wird die IBB Capital jederzeit unaufgefordert von allen wesentlichen Veränderungen informieren. Wesentliche Veränderungen sind solche, die auf die beihilferechtliche Förderfähigkeit des Start-up-Unternehmens oder auf die Wagniskapitalbeteiligung und die daraus entstandenen oder noch erwarteten Beteiligungserlöse von Bedeutung sind, insbesondere ein beabsichtigter Exit.

2.7. Rechtsstreitigkeiten

Das Start-up-Unternehmen ist weder Partei, Beteiligter oder sonst Betroffener von Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder sonstiger rechtlicher Auseinandersetzungen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Start-up-Unternehmens haben könnten oder die in sonstiger Weise die Erfüllung der Verpflichtungen des Investors oder des Start-up-Unternehmens gegenüber der IBB Capital beeinträchtigen oder gefährden können.

2.8. Mittelverwendung

Die Wagniskapitalzuflüsse werden vom Start-up-Unternehmen für die Tätigkeit im Bereich der innovativen Geschäftsfelder und dessen Kosten oder Investitionsfinanzierung in seiner Berliner Betriebsstätte eingesetzt und nicht anderweitig verwendet, insbesondere nicht – weder unmittelbar noch mittelbar – für Entnahmen oder Auszahlungen an die Gesellschafter des Start-up-Unternehmens oder diesen nahestehende Personen, Umschuldungen oder Re-finanzierungen bestehender Beteiligungen, Darlehen oder sonstiger bestehender Finanzierungsinstrumente des Start-up-Unternehmens oder für sonst für ausgeschlossene Finanzierungszwecke.

Die Wagniskapitalzuflüsse werden nicht für die nachfolgend genannten Zwecke (**ausgeschlossene Finanzierungszwecke**) verwendet:

- 2.8.1 Unrechtmäßige geschäftliche Aktivitäten, insbesondere Aktivitäten zur Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen,
- 2.8.2 Tätigkeiten im Sinne von Art. 19 VO (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- 2.8.3 Produktion und Handel mit Tabak, destillierten alkoholischen Getränken und ähnlichen Produkten,

- 2.8.4 Herstellung und Handel mit Waffen oder Munition jeder Art sowie die Finanzierung hiervon, sofern dies nicht zur ausdrücklichen Politik der Europäischen Union gehört,
- 2.8.5 Betrieb eines Casinos oder einer vergleichbaren Einrichtung,
- 2.8.6 Forschung, Entwicklung oder Anwendung von Einrichtungen, welche auf die Unterstützung von Internetglücksspielen, Onlinecasinos oder Pornografie abzielen oder es ermöglichen sollen, illegal in elektronische Netzwerke einzudringen oder illegal elektronische Daten herunterzuladen,
- 2.8.7 Entnahmen oder Ausschüttungen an Anteilsinhaber oder diesen nahestehende Personen,
- 2.8.8 Umschuldung bestehender Darlehen sowie von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben, und
- 2.8.9 Refinanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen, abzurufen unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.

Die weiteren Zusagen und Erklärungen des Start-up-Unternehmens in Bezug auf die Gewährung der IBB-Coronahilfen (insbesondere Beteiligungsfähigkeit und Kleinbeihilfenregelungen) bleiben unberührt.

2.9. Keine – verdeckten – Gewinnausschüttungen

Das Start-up-Unternehmen schließt mit den ihm nahestehenden Personen Geschäfte nicht zu schlechteren als marktüblichen Konditionen ab. Bis zur vollständigen Bedienung der Erlösbeteiligung der IBB Capital aus ihrer Unterbeteiligung oder – falls früher eintretend – bis zum vollständigen Verbrauch der IBB-Coronahilfe durch das Start-up-Unternehmen schüttet das Start-up-Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar und weder offen oder verdeckt Gewinne an ihre Gesellschafter oder an diesen nahestehenden Personen aus; die IBB-Coronahilfe ist im vorstehenden Sinne verbraucht, wenn die Verluste des Start-up-Unternehmens seit dem 11. März 2020 das ohne die Beendigung oder Einschränkung von Geschäftsbeziehungen wegen der Corona-Krise im Zeitraum ab dem 11. März 2020 erzielbare Ergebnis um den Betrag der Wagniskapitaleinlage übersteigen.

2.10. Steuerschulden

Das Start-up-Unternehmen zahlt alle von ihm geschuldeten und fälligen Steuern und sonstige Abgaben vollständig und pünktlich. Gegenüber dem Start-up-Unternehmen sind Steuer- oder Abgabenforderungen, deren Festsetzung eine wesentliche nachteilige Auswirkungen hätte, weder anhängig noch angedroht oder es hat kaufmännisch ausreichende Rückstellungen hierfür gebildet oder kann diese bilden.

2.11. Geldwäsche

Das Start-up-Unternehmen beachtet die jeweils geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Es stellt der IBB Capital alle zur Einhaltung von Geldwäscheschutzbestimmungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

2.12. Geschäftsbeziehungen zwischen Start-up-Unternehmen und Investor

Der Investor und die ihm nahestehenden Personen auf der einen, sowie das Start-up-Unternehmen auf der anderen Seite schließen sonstige Rechtsgeschäfte ausschließlich zu angemessenen und marktüblichen Konditionen ab. Das Start-up-Unternehmen vereinbart mit dem Investor und den ihm nahestehenden Personen ohne Zustimmung der IBB Capital keine Beratungs-, Kapitalvermittlungs-, Makler- oder ähnliche Leistungen oder Gebühren.

2.13. Statusberichte und Information

Das Start-up-Unternehmen verpflichtet sich,

2.13.1 der IBB Capital alle notwendigen Informationen rechtzeitig und im Wege geeigneter elektronischer Kommunikation und geeigneter elektronischer Formate, die auch von der IBB Capital vorgegeben werden können, zukommen zu lassen, damit diese und die IBB auf Einzel- und Konzernebene ihren Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten in Ansehung der Wagniskapitalbeteiligung nachkommen können, insbesondere:

- a. Jeweils die aktuelle Unternehmensplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr;
- b. Aktueller Buchungsstand der Rechnungslegung nach handelsrechtlichem Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungsschema nebst Kontennachweis
 - zu jedem Quartalsende eines jeden Wirtschaftsjahres jeweils zum Ende des Folgemonats und
 - zum 30. November eines jeden Kalenderjahres jeweils zum 15. Dezember;
- c. Jahresabschlüsse eines jeden Wirtschaftsjahres nebst Kontennachweis hierzu unverzüglich nach Feststellung, spätestens sechs (6) Monate nach Abschlussstichtag;
- d. Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (soweit vorhanden) unverzüglich nach dessen Vorlage an das Unternehmen; und
- e. jeweils sofort: Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Vollstreckungsmaßnahmen und Ankündigungen hierzu sowie die Kündigung, sonstige Beendigung oder wesentliche Anpassung von Kreditvereinbarungen mit Dritten;
- f. Anspruchsschreiben zu Rechtsstreitigkeiten oder deren Androhung (aktiv und passiv), deren Ausgang für das Start-up-Unternehmen von grundsätzlicher Bedeutung ist;

2.13.2 die IBB Capital unaufgefordert und unverzüglich von jeder beabsichtigten und jeder vollzogenen Maßnahme zu unterrichten, die einen Rückfluss aus der Wagniskapitalbeteiligung bewirkt oder bewirken kann, insbesondere alle Dokumente zu Finanzierungsrunden des Start-up-Unternehmens und alle Dokumente über die Veräußerung von Beteiligungen am Start-up-Unternehmen vorzulegen,

- 2.13.3 die IBB Capital und den Investor unaufgefordert und unverzüglich von jeder im Vergleich zur Unternehmensplanung wesentlichen Änderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Start-up-Unternehmens zu unterrichten,
- 2.13.4 auf Anfrage der IBB Capital oder der IBB, rechtzeitig alle Informationen in Ansehung der Wagniskapitalbeteiligung und des Start-up-Unternehmens zur Verfügung zu stellen, welche die IBB Capital oder die IBB für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der IBB-Coronahilfen oder für die Zwecke der Aufstellung ihrer Einzel- oder Konzernabschlüsse als erforderlich ansehen oder die die IBB Capital oder die IBB aufsichtsrechtlich, beihilferechtlich oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Globaldarlehen oder der für die Rückdeckung der IBB-Coronahilfen gewährten Garantie des Landes Berlin (in ihrer jeweils geltenden Fassung) benötigen oder vernünftigerweise als hierfür relevant ansehen,
- 2.13.5 auf Anfrage der IBB die vom Investor zur jährlichen und quartalsweisen Information über die Entwicklung der Wagniskapitalbeteiligung erstatteten Berichte zu prüfen und zu bestätigen, oder, soweit notwendig, zu korrigieren, und
- 2.13.6 die IBB Capital von jedem ihm bekannt werdenden Umstand unverzüglich zu unterrichten, der zu einer Verletzung der Pflichten unter dieser Verpflichtungserklärung führt oder führen könnte.

Kommt das Start-up-Unternehmen seinen Auskunfts- oder Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die IBB Capital einen von ihr ausgewählten Wirtschaftsprüfer mit der Beschaffung der Informationen beim Start-up-Unternehmen auf dessen Kosten beauftragen. Erstellt das Start-up-Unternehmen von ihm anzufertigende Berichte oder Auswertungen nicht rechtzeitig, kann die IBB Capital den Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Start-up-Unternehmens beauftragen, diese Berichte und Auswertungen zu erstellen. Dem Wirtschaftsprüfer ist für die vorstehenden Zwecke uneingeschränkter Zugang zu allen maßgeblichen Dokumenten und Informationen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

2.14. Compliance

Das Start-up-Unternehmen trifft geeignete Vorkehrungen und überwacht, dass es selbst sowie die ihm nahestehenden Personen und die jeweils wirtschaftlich Berechtigten im Zusammenhang mit der Verwendung der Wagniskapitalzuflüsse nicht gegen Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Korruption oder Geldwäsche verstoßen sowie geltendes Datenschutzrecht eingehalten wird und die IBB Capital und die IBB alle für sie notwendigen Informationen zur Wahrung der sie entsprechend treffenden Vorschriften bezüglich der Geschäftstätigkeiten des Start-up-Unternehmens und ihrer jeweils maßgeblichen Verhältnisse erhalten, insbesondere auch, um die EU-Transparenzvorgaben für staatliche Beihilfen zu erfüllen.

2.15. Prüfungen und Auskünfte

- 2.15.1 Die IBB Capital ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen des Investors ihr gegenüber und die Einhaltung der Verpflichtungen des Start-up-Unternehmens, insbesondere die zweckentsprechende und rechtmäßige Verwendung der IBB-Coronahilfen beim Investor sowie dem Start-up-Unternehmen jederzeit zu überprüfen und dazu vom Start-up-Unternehmen vollständige und richtige Auskunft, die Übermittlung geeigneter, vollständiger und

richtiger Dokumentation und Einsicht in die Bücher und Schriften des Start-up-Unternehmens zu verlangen.

2.15.2 Das Start-up-Unternehmen stimmt auch etwaigen Überprüfungen durch die KfW, den Rechnungshof von Berlin, den Bundesrechnungshof, die Einrichtungen des Bundes und des Landes Berlin, das zuständige Finanzamt und die Europäische Kommission und deren jeweilige Beauftragte zu.

2.15.3 Insbesondere sind die für Finanzen sowie Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen berechtigt, beim Start-up-Unternehmen jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe von § 39 Abs. 3 LHO (Berlin) vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Dem Rechnungshof von Berlin stehen beim Start-up-Unternehmen die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 3 LHO (Berlin) zu.

2.15.4 Das Start-up-Unternehmen hat der IBB und den in Ziffer 2.15.2 Genannten jederzeit Auskunft zu deren Fragen in Ansehung der IBB-Capital-Unterbeteiligungen zu erteilen und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen alle betreffenden Unterlagen zu überlassen.

2.16. Informationsweitergabe/Datenschutz

Das Start-up-Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die KfW, die IBB Capital und die IBB sowie die sonstigen unter Ziffer 2.15 Genannten nicht durch datenschutzrechtliche Bestimmungen gehindert sind, Daten des Start-up-Unternehmens für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsmittel, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Entscheidungen, der Erfüllung von Verpflichtungen unter dem KfW-Globaldarlehen und der Landesgarantien/-bürgschaften zur Rückdeckung der IBB-Coronamittel sowie für statistische Zwecke zu verarbeiten.

3. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Start-up-Unternehmens wegen einer Verletzung der Verpflichtungen unter Ziffer 2 ist der Höhe nach auf einen Haftungshöchstbetrag begrenzt. Der Haftungshöchstbetrag entspricht dem Betrag der für diese Wagniskapitalbeteiligung gewährten IBB-Coronahilfen oder, sofern höher, dem Betrag der Erlösbeteiligung der IBB Capital an der Wagniskapitalbeteiligung. Diese betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverstöße.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Diese Verpflichtungserklärung unterliegt deutschem Recht. Auf den Zugang der Annahmeerklärung der IBB Capital wird verzichtet. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Berlin.

4.2. Der Gerichtsstand ist Berlin, und zwar als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit dies zulässiger Weise vereinbart werden kann.

4.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der schriftlichen Form. Die Übermittlung einer elektronischen Kopie eines mit einer Unterschrift versehenen Dokuments per Email an saeule2@ibb.de ist zur Wahrung der schriftlichen Form ausreichend; im Übrigen genügen die Textform oder andere Übermittlungsformen der vereinbarten Schriftform nicht.

- 4.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Jede solche ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, in dem gesetzlich möglichen Umfang, als durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt zu betrachten, die der wirtschaftlichen Absicht und Zielsetzung einer solchen ungültigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Vorgehende gilt sinngemäß für unabsichtliche Lücken in dieser Vereinbarung. § 139 BGB ist im Ganzen abbedungen.

Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der aufgrund dieser Erklärung ausgezahlten Mittel zur Folge haben und nach deutschem Recht strafbar sein können.

(Diese Erklärung ist von den Geschäftsführern/Vorständen des Start-up-Unternehmens in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen)

Ort, Datum

Name

Position:

Unterschrift

Ort, Datum

Name

Position:

Unterschrift

Anlagenverzeichnis:

Anlage 2.1.10

KMU und UiS

Anlage 2.3.1

Vertrag über die Wagniskapitalbeteiligung

Anlagenkonvolut 2.3.2

Dokumente zu gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen